



10. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 08.10.2009 festgestellte Flurbereinigungsgebiet zuletzt durch den 9. Änderungsbeschluss vom 07.03.2022 geänderte Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung Barntrup wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) **in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)** wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Unternehmensflurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Lippe

Stadt Barntrup

Gemarkung Barntrup

Flur 4 Flurstücke 211, 212, 218, 300, 512, 1289 und 1299

Flur 6 Flurstücke 53 und 54

Flur 10 Flurstück 102

Stadt Barntrup

Gemarkung Selbeck

Flur 2 Flurstücke 55 und 138

Flur 3 Flurstücke 22, 288 und 289

Stadt Horn – Bad Meinberg

Gemarkung Belle

Flur 9 Flurstücke 12, 13 und 14

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführten Grundstück ausgeschlossen:

Stadt Barntrop

Gemarkung Barntrop

Flur 12 Flurstück 811

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von

757 ha.

2. Die durch diesen Beschluss betroffenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Zur Aufbringung des Flächenbedarfs für die geplante Umgehungsstraße sind die in diesem Beschluss genannten Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 12,1075 ha zur Unternehmensflurbereinigung Barntrop zuzuziehen.

Die auszuschließenden Grundstücke mit einer Gesamtgröße von 0,9985 ha können für die Bodenordnung nicht verwendet werden.

Die Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, erhoben werden.

Im Auftrag

(S)

(Plümer)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor